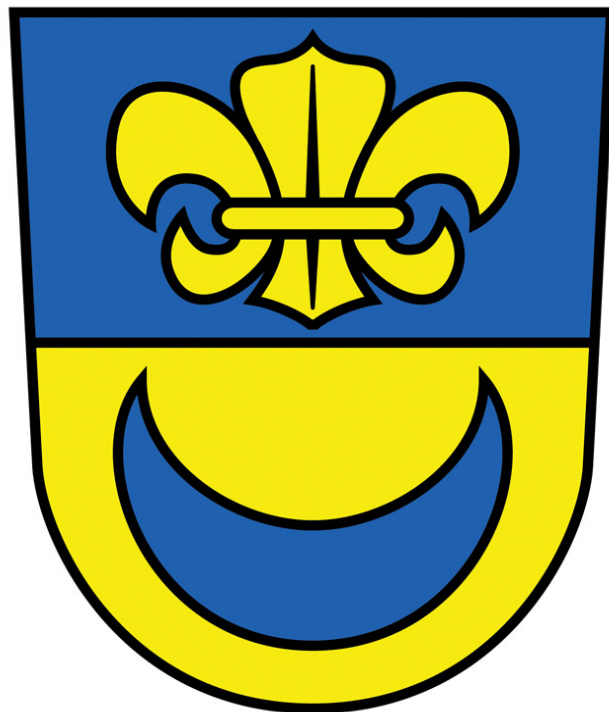


# **Energieversorgungs- reglement**

**Totalrevision 2017**



**Einwohnergemeinde  
Arni**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
Aufgabe .....	4
Rollende Elektrizitätsversorgungsplanung.....	4
Grundlagen und Geltungsbereich.....	4
Besondere Fälle.....	5
Begriffsbestimmungen.....	5
<b>II. KUNDENVERHÄLTNIS.....</b>	<b>6</b>
Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	6
Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	6
Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel .....	7
<b>III. NETZNUTZUNG UND ENERGIELIEFERUNG.....</b>	<b>7</b>
Umfang der Netznutzung und Energielieferung .....	7
Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung.....	8
Einschränkung der Energielieferung .....	8
Lastbewirtschaftung.....	8
Schaden- und Unfallverhütung .....	8
Parallelbetrieb.....	9
Schadenanspruch.....	9
Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	9
<b>IV. NETZANSCHLUSS.....</b>	<b>10</b>
Schema / Begriffserläuterungen .....	10
Bewilligungen.....	10
Gesuch .....	10
Technische Vorschriften .....	11
Übertragung von Daten und Signalen .....	11
Zulassungsanforderungen.....	11
Bedingungen und Massnahmen.....	11
Anschluss an die Verteilanlagen.....	11
Netzgrenzstelle .....	12
Netzanschlussleitung.....	12
Sicherung und Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen.....	12
Änderung von Anschlussleitungen .....	13
Zugang.....	13
Anlagen / Transformatorenstationen .....	13
Provisorien.....	13
Öffentliche Beleuchtung .....	13
Schutz vor Personen und Werkanlagen.....	14
Leitungsbau im Strassengebiet .....	14
Niederspannungsinstallationen.....	14
<b>V. MESSEINRICHTUNGEN .....</b>	<b>15</b>
Messeinrichtungen .....	15
Fernablesung.....	15
Kosten der Messeinrichtungen .....	15
Beschädigung von Messeinrichtungen.....	16
Plombierung .....	16
Zusätzliche Messeinrichtungen des Kunden .....	16
Prüfung der Messeinrichtungen.....	16
Toleranzen.....	16
Unregelmässigkeiten .....	16
Messung des Energieverbrauches .....	16
Fehlanschluss / -anzeige .....	17
Verluste.....	17

<b>VI. FINANZIERUNG .....</b>	<b>17</b>
Finanzierung .....	17
Anschlussgebühren .....	17
Wiederkehrende Gebühren .....	18
Arbeits- / Leistungspreis .....	18
Energiepreis für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe .....	18
Grossbezüger .....	18
Weitere Gebühren .....	18
Tarife / Preise .....	19
Abgaben und Leistungen.....	19
Konzessionsabgabe / Gemeindeabgabe.....	19
Spezialfinanzierung .....	19
<b>VII. VERRECHNUNG UND INKASSO.....</b>	<b>20</b>
Rechnungsstellung .....	20
Zahlungsfrist .....	20
Einforderung, Verzugszins, Verjährung .....	20
Beanstandungen der Energiemessung .....	20
<b>VIII. STRAFBESTIMMUNGEN, RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>21</b>
Strafbestimmungen und Rechtsmittel .....	21
Neue Anlagen und bestehende Anlagen .....	21
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	21

## I. Allgemeine Bestimmungen

### *Aufgabe*

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Versorgung der Einwohner mit elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der Elektrizitätsversorgung Arni (EVA genannt) wird als öffentliche Aufgabe durch die Einwohnergemeinde wahrgenommen.

<sup>2</sup> Im Versorgungsgebiet der EVA wird die Bevölkerung und das Gewerbe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sicher, wirtschaftlich und umweltverträglich mit elektrischer Energie versorgt. Die Tätigkeit und der Handel mit elektrischer Energie können auch ausserhalb des Gemeindegebietes erfolgen.

<sup>3</sup> Die EVA erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Leitungen mit den dazugehörigen Anlagen für die Beschaffung, die Transformation, die Übertragung und die Messung der elektrischen Energie.

<sup>4</sup> Die EVA fördert die sparsame und rationelle Verwendung von elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung.

<sup>5</sup> Die EVA erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung.

<sup>6</sup> Die Gemeinde kann die Elektrizitätsversorgung einem geeigneten Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) übertragen. Die Rechte und Pflichten des EVU sind vertraglich zu regeln.

### *Rollende Elektrizitätsversorgungsplanung*

**Art. 2** Zwecks Festlegung des Umfanges, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Elektrizitätsversorgungsanlagen führt die EVA eine rollende Elektrizitätsversorgungsplanung durch. Sie ist periodisch zu prüfen und rollend zu aktualisieren.

### *Grundlagen und Geltungsbereich*

**Art. 3** <sup>1</sup> Dieses Reglement, das Gebührenreglement zum Energieversorgungsreglement, die jeweils gültigen Tarif- bzw. Preisblätter sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EVA an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVA angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Die Elektrizitätsversorgung wird unter Aufsicht des Gemeinderates durch den zuständigen Ressortleiter und dem zuständigen Verwaltungspersonal betreut und vollzogen.

*Besondere Fälle*

**Art. 4** <sup>1</sup> In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezuges, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen, können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden.

<sup>2</sup> In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif- / Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

*Begriffsbestimmungen*

**Art. 5** Als Kunden gelten:

<sup>1</sup> Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

<sup>2</sup> Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

<sup>3</sup> Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVA das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.

<sup>4</sup> Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im EVA-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EVA nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantwahl verzichten.

## II. Kundenverhältnis

*Entstehung des Rechtsverhältnisses*

**Art. 6**<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVA-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

<sup>2</sup> Bezieht der nach übergeordnetem Recht berechnigte Kunde Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der EVA ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EVA bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EVA kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

<sup>3</sup> Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzanschluss- und Netzkostengebühr und weiterer Abgaben.

<sup>4</sup> Der Kunde ist nur berechnigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

<sup>5</sup> Ohne besondere Bewilligung der EVA ist der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen / Preisen der EVA keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

<sup>6</sup> Die EVA kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

*Beendigung des Rechtsverhältnisses*

**Art. 7**<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a) Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- b) Die nach übergeordnetem Recht am freien Markt nicht berechtigten Kunden können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVA zu bestätigenden Abmeldung, beenden.
- c) Die nach übergeordnetem Recht am freien Markt berechtigten Kunden ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

<sup>3</sup> Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.

<sup>4</sup> Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EVA zu erfolgen.

<sup>5</sup> Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVA vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

<sup>6</sup> Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVA zwei Wochen vor der Ausführung schriftlich zu melden.

<sup>7</sup> Die EVA kann bei der Abmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

*Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel*

**Art. 8** Der EVA ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: Der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: Der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

### III. Netznutzung und Energielieferung

*Umfang der Netznutzung und Energielieferung*

**Art. 9** <sup>1</sup> Die EVA liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVA ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und / oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EVA ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

<sup>2</sup> Die EVA setzt für die Netznutzung und / oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

<sup>3</sup> Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 3x400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben.

<sup>4</sup> Die EVA ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

*Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung*

**Art. 10** Die EVA liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».

*Einschränkung der Energielieferung*

**Art. 11** <sup>1</sup> Die EVA hat das Recht, die Netznutzung und / oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastung im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

<sup>2</sup> Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

*Lastbewirtschaftung*

**Art. 12** Die EVA ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der EVA.

*Schaden- und Unfallverhütung*

**Art. 13** Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.



*Parallelbetrieb*

**Art. 14** Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVA einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EVA-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVA-Netz spannungslos ist.

*Schadenanspruch*

**Art. 15** Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

*Einstellung der  
Netznutzung /  
Energielieferung infolge  
Kundenverhalten*

**Art. 16** <sup>1</sup> Die EVA ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die Netznutzung und / oder die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) der EVA den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

<sup>2</sup> Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch die EVA oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

<sup>3</sup> Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- / Preisbestimmungen sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

<sup>4</sup> Die Einstellung der Netznutzung und / oder Energielieferung durch die EVA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVA. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und / oder Energielieferung durch die EVA entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

<sup>5</sup> Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVA oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## IV. Netzanschluss

*Schema / Begriffserläuterungen*

**Art. 17** Es wird auf die schematischen Begriffserläuterungen im Anhang 1 verwiesen.

*Bewilligungen*

**Art. 18** <sup>1</sup> Einer Bewilligung der EVA bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

<sup>2</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

*Gesuch*

**Art. 19** <sup>1</sup> Das Gesuch ist auf dem vom Kanton vorgesehenen Formular einzureichen.

<sup>2</sup> Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

<sup>3</sup> Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVA über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

*Technische Vorschriften*

**Art. 20** Die EVA erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.

*Übertragung von Daten und Signalen*

**Art. 21** Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVA-Verteilnetz ist der EVA vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVA und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

*Zulassungsanforderungen*

**Art. 22** Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Vorschriften der EVA entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

*Bedingungen und Massnahmen*

**Art. 23** Die EVA kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVA oder deren Kunden stören; insbesondere bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) bei Blindenergiebezügen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

*Anschluss an die Verteilanlagen*

**Art. 24** <sup>1</sup> Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVA.

<sup>2</sup> Die EVA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVA nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVA die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

*Netzgrenzstelle*

**Art. 25** <sup>1</sup> Als Netzgrenzstelle zwischen dem EVA-Netz und der Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung das EVA-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.

<sup>2</sup> Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung gehört dem Grundeigentümer, die Kabel- bzw. Anschlussleitung ist im Eigentum der EVA.

*Netzanschlussleitung*

**Art. 26** <sup>1</sup> Die EVA erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäude gehen voll zu Lasten des Kunden.

<sup>2</sup> Die EVA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen.

<sup>3</sup> Die EVA ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

*Sicherung und Schutz  
der öffentlichen  
Leitungen und Anlagen*

**Art. 27** <sup>1</sup> Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVA kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

<sup>2</sup> Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

*Änderung von  
Anschlussleitungen*

**Art. 28** Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

*Zugang*

**Art. 29** Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

*Anlagen / Transformatorstationen*

**Art. 30** <sup>1</sup> Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage/Transformatorstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage/Transformatorstation ist nach den Vorgaben der EVA in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EVA in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EVA ist berechtigt, die Anlage / Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

<sup>2</sup> Wird die Erstellung von Anlagen/Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVA in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVA und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

*Provisorien*

**Art. 31** Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden und werden in einem separaten Tarif (Tarif für weitere Gebühren) geregelt.

*Öffentliche Beleuchtung*

**Art. 32** <sup>1</sup> Die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt durch die EVA (Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt). Die EVA regelt die Finanzierung in separaten Vereinbarungen mit dem Kanton Bern.

<sup>2</sup> Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EVA berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EVA vergütet.

<sup>3</sup> Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

*Schutz vor Personen  
und Werkanlagen*

**Art. 33** <sup>1</sup> Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVA rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVA legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

<sup>2</sup> Beabsichtigt der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVA über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVA zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

<sup>3</sup> Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVA im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

*Leitungsbau im  
Strassengebiet*

**Art. 34** <sup>1</sup> Die EVA ist berechtigt, in Terrain, das mit Überbauungsplänen belegt ist (geplante Baulinien, Strassen etc.), schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes Leitungen zu legen.

<sup>2</sup> Die EVA hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

*Niederspannungsinstalla-  
tionen*

**Art. 35** <sup>1</sup> Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

<sup>2</sup> Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EVA zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (Niederspannungs-Installationsverordnung NIV, Niederspannungs-Installations-Norm NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

<sup>3</sup> Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

<sup>4</sup> Die EVA fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Sicherheitsnachweis ist der EVA einzureichen. Die EVA führt Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

<sup>5</sup> Der Kunde ermöglicht der EVA im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen.

## V. Messeinrichtungen

### *Messeinrichtungen*

**Art. 36** <sup>1</sup> Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVA geliefert und montiert.

<sup>2</sup> Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVA und werden auf deren Kosten instand gehalten.

<sup>3</sup> Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVA. Überdies stellt er der EVA den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.

### *Fernablesung*

**Art. 37** Bei Neubauten kann die EVA verlangen, die Messeinrichtungen so auszurüsten, dass sie mittels Fernablesung ohne Eintritt ins Gebäude abgelesen werden können. Bei Umbauten, die wesentliche Teile der Elektrizitätsanlagen betreffen, kann die EVA die Umrüstung auf die Fernablesung verlangen. Die Kosten für die zusätzlichen Installationen gehen zu Lasten des Kunden.

### *Kosten der Messeinrichtungen*

**Art. 38** Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVA. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

*Beschädigung von  
Messeinrichtungen*

**Art. 39** Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVA beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

*Plombierung*

**Art. 40** <sup>1</sup> Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die EVA plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese darf die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- / Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

<sup>2</sup> Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der EVA für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

*Zusätzliche Mess-  
einrichtungen des  
Kunden*

**Art. 41** Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

*Prüfung der Mess-  
einrichtungen*

**Art. 42** Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVA-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVA die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

*Toleranzen*

**Art. 43** Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltungen, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

*Unregelmässigkeiten*

**Art. 44** Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVA unverzüglich zu melden.

*Messung des Energie-  
verbrauches*

**Art. 45** <sup>1</sup> Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVA massgebend.

<sup>2</sup> Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die EVA oder durch Fernablesung.

<sup>3</sup> Die EVA kann die Kunden verpflichten, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVA-Vorgaben zu melden.



*Fehlanschluss / -anzeige* **Art. 46** <sup>1</sup> Bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug soweit möglich aufgrund der durchgeführten Nachprüfung ermittelt.

<sup>2</sup> Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Kann die fehlerhafte Messung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen.

<sup>4</sup> Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Artikel 16 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

*Verluste*

**Art. 47** Treten bei einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## VI. Finanzierung

*Finanzierung*

**Art. 48** Die Elektrizitätsversorgung Arni finanziert sich ausschliesslich mit:

- a) einmaligen Anschlussgebühren;
- b) wiederkehrenden Netznutzungsgebühren;
- c) wiederkehrenden Gebühren für die Energielieferung;
- d) den vertraglich vereinbarten Preisen für Energielieferungen und Netznutzung;
- e) Beiträgen oder Darlehen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- f) sonstigen Beiträge Dritter;
- g) Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen.

*Anschlussgebühren*

**Art. 49** <sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat der Kunde für jeden direkten und indirekten Anschluss an das Elektrizitätsnetz eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund des installierten Kabelquerschnittes (Netzanschlussgebühr) und der Anzahl Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers (Netzkostengebühr) erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer Verstärkung des Anschlusses ist die Anschlussgebühr anteilmässig nachzuzahlen.

<sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten einmaligen Anschlussgebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Fristen nach BauG).

*Wiederkehrende  
Gebühren*

**Art. 50** <sup>1</sup> Die EVA erhebt für die Elektrizitätslieferung sowie für die Netznutzung vom Kunden wiederkehrende Netznutzungs- und Verbrauchsgebühren.

<sup>2</sup> Die Netznutzungsgebühr besteht aus einem Grundpreis pro Zähler und Monat.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem jeweiligen Tarif der Kunden.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr für Kunden mit geringer beanspruchter Energie oder Leistung (Haushalte und mit Haushalten vergleichbare Kleinunternehmen) besteht aus einem Arbeitspreis.

<sup>5</sup> Die Verbrauchsgebühr für alle übrigen Kunden besteht aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis.

*Arbeits- / Leistungspreis*

**Art. 51** <sup>1</sup> Der Arbeitspreis bemisst sich nach der bezogenen Energie (kWh). Er kann tageszeitlich variieren.

<sup>2</sup> Der Leistungspreis bemisst sich nach der bezogenen Leistung (kW, kVar). Er kann tageszeitlich variieren.

<sup>3</sup> Blindenergie wird nach dem gemessenen Verbrauch verrechnet, welcher die Hälfte der bezogenen Wirkenergie übersteigt.

*Energiepreis für  
Industrie-, Gewerbe-  
und Dienstleistungs-  
betriebe*

**Art. 52** Bei der Festlegung der Energiepreise für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ist die Art des Anschlusses sowie die Energiebezugsmenge zu berücksichtigen.

*Grossbezüger*

**Art. 53** Für Grossbezüger mit einer Energiebezugsmenge von über 100 MWh pro Jahr kann der Gemeinderat individuelle Energielieferverträge abschliessen. Dabei ist den verankerten Grundsätzen der Gebührenbemessung in geeigneter Weise und so weit als möglich Rechnung zu tragen.

*Weitere Gebühren*

**Art. 54** Für die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 18, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Elektrizitätsversorgung reglementarisch nicht verpflichtet ist, z. B. zusätzliche Ablesungen und Verrechnungen auf Wunsch des Grundeigentümers, kann eine Gebühr nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Arni erhoben werden.

*Tarife / Preise*

**Art. 55** <sup>1</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren werden durch die Gemeindeversammlung im Gebührenreglement zum Energieversorgungsreglement erlassen.

<sup>2</sup> Die übrigen jeweils anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen für die Netznutzung und die Elektrizitätslieferungsgebühren sowie die technischen Anforderungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und in separaten Tarif- bzw. Preisblättern veröffentlicht.

*Abgaben und Leistungen*

**Art. 56** Sämtliche Abgaben und Belastungen von Bund, Kanton und Gemeinde (wie Systemdienstleistungen, Kosten aus vorgelagerten Netzebenen etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

*Konzessionsabgabe / Gemeindeabgabe*

**Art. 57** <sup>1</sup> Die Höhe der Konzessionsabgabe zugunsten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde wird durch den Gemeinderat pro gelieferte Menge Kilowattstunde (kWh) im Rahmen der geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben festgelegt und zusammen mit den Tarif- bzw. Preisblättern veröffentlicht.

<sup>2</sup> Eine allfällige weitere Gemeindeabgabe wird zusammen mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

*Spezialfinanzierung*

**Art. 58** <sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Artikel 86 der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern und muss eigenwirtschaftlich betrieben werden. Der Rechnungsausgleich erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 3 über eine Spezialfinanzierung.

<sup>2</sup> Die Elektrizitätsversorgung eröffnet eine Spezialfinanzierung «Walterhalt», deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen steht. Die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen werden durch dieses Kapital finanziert. Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung 10 Prozent des Wiederbeschaffungswertes, kann auf Einlagen in die Spezialfinanzierung «Walterhalt» teilweise oder ganz verzichtet werden.

<sup>3</sup> Ein Überschuss der Erfolgsrechnung wird in die Spezialfinanzierung «Rechnungsausgleich» eingelegt. Ein Defizit ist aus der Spezialfinanzierung «Rechnungsausgleich» zu entnehmen. Besteht kein Eigenkapital mehr, sind die nötigen Finanzen aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde vorzufinanzieren und zu verzinsen.

## VII. Verrechnung und Inkasso

### *Rechnungsstellung*

**Art. 59** <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der EVA zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Die EVA kann Akontozahlungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen.

<sup>3</sup> Die EVA kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, Kassier- oder Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Kassier- und Prepaymentzähler können von der EVA so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler der EVA und für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

### *Zahlungsfrist*

**Art. 60** <sup>1</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Finanzverwaltung zulässig. Es wird in jedem Fall ein Verzugszins nach Artikel 62 Absatz 2 geschuldet.

### *Einforderung, Verzugszins, Verjährung*

**Art. 61** <sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeinde. Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### *Beanstandungen der Energiesmessung*

**Art. 62** Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVA dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

## VIII. Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

*Strafbestimmungen und  
Rechtsmittel*

**Art. 63** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis zu CHF 5'000.00 geahndet werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben weitere bundesrechtliche- und kantonale Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Von der EVA erlassene Verfügungen unterliegen der Beschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) des Kantons Bern.

*Neue Anlagen und  
bestehende Anlagen*

**Art. 64** <sup>1</sup> Reglementsänderungen zu technischen Bestimmungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

<sup>2</sup> Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

*Inkrafttreten und Über-  
gangsbestimmungen*

**Art. 65** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

### GENEHMIGUNG

Das vorliegende Energieversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Arni wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016 genehmigt.

### EINWOHNERGEMEINDE ARNI

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

*sig.*

Kurt Rothenbühler

Nicole Fahrni

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Energieversorgungsreglement vom 3. November 2016 bis zum 2. Dezember 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 3. November 2016 und Nr. 47 vom 24. November 2016 bekanntgegeben. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

3508 Arni, 4. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

Nicole Fahrni

## Anhang 1

### Schema / Begriffserläuterungen «Netzanschluss»

